# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Uedem, vertreten durch den Bürgermeister, und der Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung

der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 92 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2009 (GV NRW, Seite 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV NRW, Seite 273), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

#### Präambel

Die Zahlbarmachung der Bezüge für die Beschäftigen und der Besoldung für die Beamten (Entgeltwesen) erfordert sehr spezielle Kenntnisse im Steuer-, Sozialversicherungs-, Tarifund Besoldungsrecht.

Kreisangehörige Gemeinden sind auf Grund ihrer Personalstruktur zunehmend weniger inder Lage, eine den Anforderungen der Praxis genügende Anzahl von Fachkräften auszubilden und zu beschäftigen. So ist insbesondere in Krankheits- und Urlaubsfällen eine qualifizierte Vertretung der SachbearbeiterInnen im Entgeltwesen nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb hat die Gemeinde Uedem den Entschluss gefasst, mit der Stadt Krefeld diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) über die Durchführung der Abwicklung des Entgeltwesens abzuschließen.

### § 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, ab dem 01.06.2014, für die Gemeinde Uedem den Aufgabenkreis der Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten (Beamte/innen und Tarifbeschäftigte) der Gemeinde Uedem als Beistandsleistung durchzuführen, die nicht in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) eingesetzt sind oder waren. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Uedem als Träger der Aufgabe unberührt, gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG.

### § 2 Leistungsumfang

(1) Die Stadt Krefeld führt die Abwicklung des Entgeltwesens für die Gemeinde Uedem in deren Auftrag und nach deren Weisungen durch.

Die von der Stadt Krefeld auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus dem Leistungskatalog, der als Anlage 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigefügt ist.

- (2) Die Gemeinde Uedem verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die für die Zahlbarmachung erforderlichen Personal- und Abrechungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Uedem erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt Krefeld das KRZN anweisen wird, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien zu erstellen und an die Stadt Krefeld weiterzuleiten. Die Gemeinde Uedem verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die Informationen zu geben, die notwendig sind, um der Stadt die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere etwaige Aufzeichnungen und Meldepflichten, zu ermöglichen.
- (3) Die Auszahlung der Personalentgelte, der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der ZVK-Beiträge und der Privatabzüge erfolgt unmittelbar durch das von der Stadt genutzte Abrechnungsverfahren des KRZN bei direkter Belastung der Konten der Gemeinde Uedem.
- (4) Die Führung von Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten obliegt allein der Gemeinde Uedem. Mitarbeiter der Stadt Krefeld können an solchen Verfahren allein als Beistand teilnehmen.

## § 3 Leistungsvergütung

- (1) Es wird je Abrechnungsfall eine Jahrespauschale von 150,00 Euro berechnet. Die Stadt Krefeld rechnet halbjährlich zum 30.06. und 31.12. ab. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- (2) Eine Anpassung der Fallpauschalen ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, zu vereinbaren.
- (3) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Beistandsleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, stellt die Stadt Krefeld der Gemeinde Uedem die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechung, ggf. auch für zurückliegende Zeiträume.

#### § 4 Datenschutz

- (1) Die Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten DSG NW sowie § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG -. Die Gemeinde Uedem ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist. Für die Einhaltung der Rechte der Betroffenen ist die Gemeinde Uedem verantwortlich; dabei wird sie von der Stadt Krefeld unterstützt.
- (2) Die Stadt Krefeld darf die Daten nur nach den Weisungen der Gemeinde Uedem verarbeiten oder nutzen.

- (3) Weisungen bedürfen der Schriftform. Die Stadt Krefeld wird die Gemeinde Uedem darauf hinweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Weisung der Gemeinde Uedem gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine rechtliche Prüfung.
- (4) Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, die ihr von der Gemeinde Uedem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen.
- (5) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

# § 5 Haftung

Die Stadt Krefeld haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

### § 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2015, kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

#### § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechenden Regelungen durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juni 2014 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs, 4 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

Uedem, den Krefeld, den

Bürgermeister Oberbürgermeister

# Anlage 1 **Leistungskatalog des Sachgebietes Personalentgelte**

# Leistung Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitsverhältnisses bei Neueinstellung sowie bei Änderungen bestehender Arbeitsverhältnisse Neueinstellung - Erfassung in "Loga" Prüfung der Jahresarbeitsentgeltgrenze Prüfung der ZVK-Pflicht Abrechnung der Bezüge (auch Anwärter) unter Berücksichtigung der steuerlichen Bestimmungen (inkl. VL, Riester etc.)

- 6. Abrechnung der Versorgung unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen (inkl. VL, Riester, KVdR etc.)
- 7. Abrechnung der Bezüge unter Berücksichtigung der tariflichen oder sonstigen vertraglichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Regelungen (inkl. VL, Riester etc.)
- 8. Einbehalt von Vorschüssen
- 9. sonstige Einbehalte
- 10. Datarückruf
- 11. Prüfung und Überwachung der Lohnabrechnungen
- 12. Änderungsdienst (Datenpflege in Loga)
- 13. Erfassung von Fehlzeiten (Beamte nur Mutterschutz, Elternzeit und Sonderurlaub)
- 14. Erstattungsanträge nach dem AAG (U1 und U2 Umlage)
- 15. Entgeltumwandlung
- 16. Erstellen von Verdienstbescheinigungen
- 17. Bearbeitung von Abtretungen, Pfändungen und Insolvenzen
- 18. Monats- und Jahresabschlussarbeiten

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der durch die Personalstelle mitgeteilten Daten für

- Beamte
- Versorgungsempfänger
- Tarifbeschäftigte (Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD-V fallen)
- Sonstige (Beschäftigte (z.B. mit Festgehalt), die nicht tarifgebunden sind und nicht als künstlerisches
  Personal gelten)
- Auszubildende (Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD)
- Praktikanten (Praktikanten nach dem TVPöD)
- Beschäftigte im Rahmen des FSJ, FÖJ, BFD

Festsetzungen und Bescheiderteilungen erfolgen ausschließlich von dort.

Es erfolgt keine Abwicklung von Honorarverträgen oder sonstigen Verträgen mit Selbständigeneigenschaften!